

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 27. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. EDA-Reisehinweise auch für Westeuropa

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-eda.pdf>]

2. Initeris – neuer EDA-Dienst

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-eda.pdf>]

3. Reiserecht: Workshops Herbst 2012

www.reisebuererecht.ch

4. Elvia Reiserechtsbroschüren

<http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

5. Gefälligkeitsrechnung ist strafbar

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-gefaelligkeitsrechnung.pdf>]

6. Rückflug vorverlegen ist ein Mangel

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-flug-vorverlegen.pdf>]

7. Fukushima und höhere Gewalt

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-fukushima.pdf>]

8. Und zum Schluss: Drei Reisetipps

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das Erfreuliche zu erst: Das EDA hat bei den Reisehinweisen auch westeuropäische Länder aufgenommen und "Itineris" für Auslandsreisen aufgeschaltet. Daneben präsentieren wir Ihnen Gerichtsurteile, die für Ihre Praxis wichtig sind. Und drei eigene "Reisetipps".

Viel Vergnügen mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. EDA-Reieshinweise auch für Westeuropa

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-eda.pdf>]

Das EDA hat ab sofort auch Reisehinweise für westeuropäische Länder aufgeschaltet. Den Anfang machen Portugal, Spanien und Griechenland. Weitere Länder folgen.

Wer an die Olympiade nach London reist, kann sich auch über www.reisehinweise.ch informieren.

Hier geht es zur Pressemeldung:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=45102>

Direkt zu den Reisezielen geht hier:

<http://www.reisehinweise.ch/eda/de/home/travad/travel.html>

2. Initeris – EDA Informationen, wenn man unterwegs ist

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-eda.pdf>]

Ein neuer Dienst des EDA ist "**Itineris**". Die letzte Zeit hat gezeigt, wir sind nicht vor Naturkatastrophen, Erdbeben, Epidemien usw. gefeit. Wie und wo kann man Sie erreichen, wenn Sie unterwegs sind? Wie kann das EDA Sie über mögliche Gefahren warnen, resp. nach einem Zwischenfall mit Ihnen in Kontakt treten? Denken Sie an Fukushima, SARS, Erdbeben, Nordafrika und ... und...

Gerade weil reisen so selbstverständlich geworden ist, macht man sich über Gefahren keine Gedanken mehr. Das EDA hat ab sofort den Dienst "Initeris" aufgeschaltet. Hier kann man sich anmelden und seine Reisedaten speichern. Im Falle eines Falles nimmt das EDA mit dem Reisenden Kontakt auf und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Hier geht's direkt zu Itinieris:

https://www.itineris.eda.admin.ch/home?language_code=de

3. Die neuen Workshops "Reiserecht A – Z" und "Reiserecht Plus"

Auf Wunsch verschiedener Interessenten publizieren wir schon heute die Daten der Reiserecht-Workshops vom Herbst 2012:

"Reiserecht A bis Z", Dienstag, 6. oder 13. November 2012, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich

"Reiserecht Plus", Dienstag, 20. November 2012, von 13:30 bis 17:30 Uhr in Zürich

Online-Anmeldung über www.reisebuerorecht.ch

4. Elvia/Mondial Assistance-Broschüre 2011

"Reiserecht – Aktuelle Informationen 2011: Haftpflichtversicherung, Reiseversicherung, Sicherstellung" und

"Droit de Voyage – Informations actuelles 2011: Assurance responsabilité civile, assurance de voyage, garantie"

können gratis bestellt werden: <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

5. Gefälligkeitsrechnung ist strafbar

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-gefaelligkeitsrechnung.pdf>]

Wer das "Straucheln" von Wirtschaftskapitänen etwas verfolgt, wird überrascht feststellen, dass diese sich gerne "geschönte" Rechnung ausstellen lassen. Da wird schnell ein privates Wochenende zur Geschäftsreise. Die Versuchung ist gross, beim Reisebüro auf eine entsprechende Rechnungsstellung zu dringen.

Das Bundesgericht hat soeben ein Urteil zu "geschönten" Rechnungen veröffentlicht. Das Reisebüro kann sich strafbar machen, "wenn die inhaltlich unwahre Rechnung nicht mehr nur Rechnungsfunktion hat, sondern in erster Linie auch als Beleg für die Buchhaltung der Rechnungsempfängerin bestimmt ist." Denn wenn die Rechnung als Buchhaltungsbeleg dient, wird sie zur Urkunde. Somit kann der Aussteller (=Reisebüro) der Rechnung strafrechtlich belangt werden, wenn er auf Geheiss oder mit Zustimmung des Reisenden eine falsche Rechnung ausstellt.

Urteil vom 24.5.2012

6. Rückflug vorverlegen ist ein Mangel

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-flug-vorverlegen.pdf>]

Ein Ärgernis für alle Reisenden ist die Vorverlegung von Flügen. Da hat man den letzten Ferientag noch am Strand verbringen wollen, weil der Flug erst gegen Abend zurück in die Schweiz vorgesehen gewesen war. Am Tag vor dem Abflug dann die

Mitteilung. Der Flug findet nun am Morgen statt. Der Veranstalter beruft sich auf seine AGB, wonach Flugplanänderungen vorbehalten sind.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat zu einer solchen Vorverlegung eines Fluges Stellung genommen: Das Paar hatte einen Türkei-Urlaub zum Preis von 369€ pro Person gebucht. Der Rückflug war am 1. Juni um 16.40 Uhr vorgesehen. Am Tag vor der Rückreise wurde dem Paar mitgeteilt, dass der Flug nun um 5.15 stattfinden und es würde um 1.25 Uhr am Hotel abgeholt. Der Veranstalter berief sich auf eine Änderungsklausel in seinen AGB.

Das Paar akzeptierte diese Änderung nicht und organisierte sich selber den Rückflug, Abflug um 14.00 Uhr. Hierauf verlangte es vom Veranstalter unter anderem den selber bezahlten Preis des Rückfluges zurück.

Der Bundesgerichtshof bejahte einen Reisemangel. Die Vorverlegung eines Fluges um 10 Stunden berechtige die Reisenden zur Selbstabhilfe. Voraussetzungen sind, dass dem Veranstalter eine Abhilfefrist gesetzt wird (und diese erfolglos verstreicht) oder eine solche Fristsetzung entbehrlich ist, weil der Veranstalter zu verstehen gibt, dass er keine Abhilfe schaffen wird.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss der Veranstalter die Kosten des Rückfluges übernehmen.

Urteil vom 17. April 2012

7. Fukushima und höhere Gewalt

[PDF <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-fukushima.pdf>]

Ist die Atomkatastrophe in Japan höhere Gewalt? Durfte man eine Reise nach Tokio annullieren? Das Amtsgericht Neu Köln hatte sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Die Kundin hatte eine Reise nach Tokio gebucht. Und sie dann aufgrund der Ereignisse in Fukushima annulliert.

Das Gericht hat auch für Tokio höhere Gewalt angenommen. "Dabei kommt es auf die genaue Strahlenbelastung im Grossraum Tokio nicht an. Denn entscheidend ist hier, dass zum Zeitpunkt der Kündigung und des Reiseantritts nicht mit Sicherheit beurteilt werden konnte, wie sich die Lage im Atomkraftwerk Fukushima entwickelt, ob es weitere Reaktorunfälle oder Komplikationen geben wird. ... Das Risiko, dass eine erhöhte Strahlenbelastung auch in Tokio nicht auszuschliessen war, ist der Klägerin nicht zuzumuten gewesen." (Urteil vom 30.11.2011).

Nach dem schweizerischen Pauschalreiserecht ist bei Reiseabsagen infolge höherer Gewalt der gesamte Reisepreis zurückzubezahlen, Art. 11 i.V. 10 PRG. Dies ist zwingendes Recht und kann vertraglich nicht abgeändert werden.

8. Und zum Schluss: Drei Reisetipps

Bei **Sicherheitskontrollen an Flughäfen** Uhren, Bargeld, Schlüssel usw. nicht offen in die Transportbehälter legen. Denn, was geschieht, wenn beim nachfolgenden Durchschreiten des Detektors dieser zu piepsen beginnt? Man wird abgelenkt, der offene Transportbehälter ist allenfalls unbeaufsichtigt. Eine Einladung für jeden Langfinger. Schlüssel, Handy, Uhr usw. sollten immer in die Handtasche oder in einen Rucksack etc. verstaut werden. Da sind sie sicher. Weitere Hinweise in Touring 11, vom 21.6.2011.

Tatort Golfplatz: Auf einem Golfplatz im Kanton Zürich hat ein Golfer seinen Ball am neunten Loch abgeschlagen. Doch leider ist der nicht in der gewünschten Richtung geflogen. Trotz Warnrufen hat er einen 60 Meter entfernten Spieler im Gesicht getroffen. Dieser hat eine Rissquetschwunde und einen Zahnschaden erlitten. Die Zürcher Staatsanwaltschaft eröffnete kein Strafverfahren, da ein solcher Unfall ein "golfimmanentes Risiko" sei und Golfer in dieses einwilligen würden. – Das Bundesgericht ist da anderer Meinung. Die Staatsanwaltschaft muss nun den Ball aufnehmen und eine Strafuntersuchung einleiten (NZZ, 22.6.2012).

Lieben Sie exotische Früchte? Zum Beispiel die Durian? Hoffentlich wollen Sie diese nicht mit dem Flugzeug nach Hause bringen! Die Durian ist nämlich die berühmte Stinkfrucht. Auf einem Flug der Lion Air von Medan nach Jakarta hatte ein Passagier eine Stinkfrucht in die Kabine mitgebracht. Dort verbreitete sich ihren Gestank, sodass die Besatzung die Passagiere an die frische Luft lassen musste. Nachdem die Stinkfrucht aus dem Flugzeug entfernt worden war und dieses gut gelüftet, hob das Flugzeug mit einer Stunde Verspätung ab. (NZZ 22.6.2012).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
